

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)**

## **Isar Betonstahl-Biegerei GmbH**

### **Plattling - Neutraubling**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten – soweit gesetzlich zulässig – für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Besteller einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Im Zeitpunkt der wirksamen Vereinbarung dieser Bedingungen treten die vorangegangenen außer Kraft. Bei Verträgen mit Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten ergänzend die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über beiderseitige Handelsgeschäfte, auch wenn es sich bei den Käufern nicht um Kaufleute im Sinne dieses Gesetzes handelt. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

#### **2. Angebot und Abschlüsse**

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Abschlüsse – auch durch unsere Vertreter getätigte Verkäufe – kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder – soweit eine solche nicht erteilt wird – durch Lieferung zustande.

#### **3. Preise**

Die Preise verstehen sich – falls nichts anderes vereinbart – netto Kasse ausschließlich Verpackung und Fracht und Mehrwertsteuer. Für den Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich zulässige Nachberechnungen gelten als vereinbart. Sollten bis zur Erledigung eines Auftrages Nebenkosten, die in den Preisen enthalten sind, eine Erhöhung erfahren oder neu anfallen, gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers (z. B. bei Frachten, Gebühren und Abgaben). Soweit kein Festpreis vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.

#### **4. Lieferfristen und –termine**

Wenn wir unseren Abnehmern einen Lieferzeitpunkt nennen oder die Lieferzeit angeben, wird hierdurch ein Fixgeschäft nicht begründet. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Ausführungseinzelheiten.

#### **5. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel Währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferanten eintreten. Dasselbe gilt für den Fall, dass

wir nicht richtig oder rechtzeitig von unserem Vorlieferanten beliefert werden und keine zumutbare Ausweichmöglichkeit auf einen anderen Lieferanten besteht.

#### **6. Gefahrenübergang Annahmeverzug**

Die Sach- und Preisgefahr der Ware geht mit der Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Lieferungen vom Werk – des Lieferwerkes auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Anfuhr mit eigenen oder fremden Fahrzeugen, frachtfrei oder gegen Frachtkosten, erfolgt. Dieser Gefahrenübergang tritt auch dann ein, wenn die Versendung innerhalb der Grenzen der Stadt Plattling erfolgt. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem billigem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

#### **7. Maße, Gewichte, Güten**

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güten sind nach DIN oder geltender Übung zulässig. Insbesondere dürfen im Großhandel ganze Verpackungseinheiten geliefert werden. Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

#### **8. Gewährleistung**

Offensichtliche Mängel muss der Besteller innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort und solange sie sich noch im angelieferten Zustand befindet rügen und dabei den Mangel genau angeben. Der Besteller kann Mängelrügen nur erheben, wenn er uns oder einem Beauftragten Gelegenheit gibt, die Stichhaltigkeit der Rüge an Ort und Stelle nachzuprüfen und wenn er uns die beanstandete Ware oder Proben davon auf unser Verlangen unverzüglich zusendet. Im Falle begründeter und rechtzeitiger Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mangelhafte Ware gegen ordnungsgemäße Ware einzutauschen oder die Mängel durch Nachbesserung zu beheben oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wandeln oder zu mindern. Bei Fehlschlägen der etwaigen Nachbesserung oder etwaigen Ersatzlieferung sind wir nach Wahl des Abnehmers zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verpflichtet. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### **9. Haftungsbeschränkung**

Zum Schadensersatz für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages, wegen schuldhaft herbeigeführten Verzuges oder Verzögerungsschadens oder positiver Forderungsverletzung sind wir nur bei vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. In Fällen nur leichter Fahrlässigkeit sind wir von der Verpflichtung zum Schadensersatz entbunden.

## 10. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, auch aller künftigen und aller bedingten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und so lange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Buchstabe. d) auf und übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich. Die Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist jedoch verboten, wenn bezüglich der gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen ein Abtretungsverbot Platz greift. d) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. e) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt, auch nicht zur Abtretung an eine Factor-Bank. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. t) Übersteigt der Wert der für und bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers/Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller/Käufer unverzüglich benachrichtigen.

## 11. Zahlungsbedingungen

a) In Ermangelung anderer Vereinbarungen sind unsere Forderungen mit Übergabe der Ware und Erbringung der Leistung sofort zur Zahlung fällig. b) Unsere Rechnungen sind gebührenfrei an uns zu zahlen zu den jeweils in unseren Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen. Für Schecks und Bankeinzüge bleibt stets Einlösung vorbehalten; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. c) Skontoabzüge sind nur bei Barzahlung innerhalb der Skontierfrist zulässig soweit sich ein ausdrücklicher Vermerk auf der Rechnung befindet und sofern frühere Rechnungen nicht offen stehen. d)

Unsere Rechnungen sind vom Fälligkeitszeitpunkt an entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 452 BGB) zu verzinsen. Zu entrichten sind bankmäßige Zinsen für Kontokorrentkredite zuzüglich Mehrwertsteuer darauf. Befindet sich der Kunde in Verzug, so sind wir gegebenenfalls zur Berechnung höheren Verzugsschadens berechtigt (§28 BGB). e) Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind dann außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen. Nach angemessener Nachfrist können wir auch vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz verlangen. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag – insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen – bei Fälligkeit nicht nach, können wir, ohne zugleich vom Vertrag zurückzutreten zu müssen, außerdem die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 10 Buchstabe e) widerrufen.

## 12. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen diejenigen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegebenenfalls gegen Zinsausgleich, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Der Käufer kann gegenüber unseren Forderungen mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, soweit diesen nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 13. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für unsere Lieferung ist der jeweilige Versandort, für alle Pflichten des Käufers Plattling beziehungsweise Neutraubling. Gerichtsstand ist – soweit vom Gesetz nicht zwingend anders geregelt – Deggendorf- Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## Zusatzbedingungen für bearbeiteten Betonstahl

### 1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl, ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind, oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichung haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

### 2. Material, Preise

(1) Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeitetem Betonstahl gemäß §488/1045, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus normalen Lagerlängen von 12 und 14m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20m. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen, sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. nach Aufwand. Umrechnungen innerhalb der geordneten Positionen, welche durch uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu einer neuen Preisvereinbarung. Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde: 75€.

(2) Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerung beim Transport, sowie für Sondertransporte trägt der Besteller.

### 3. Liefertermine, Fristen und Abrufe

(1) Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine; sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschrittes.

(2) Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne, Stahllisten und aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

(4) Termingerechtes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

(5) Bei uns zu vertretender Überschreitung Lieferfristen und -terminen ist uns eine Nachtfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß §§83 ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

## 4. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

(1) Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns der Besteller so rechtzeitig mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.

(2) Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitt aufgeteilten Teilmengen muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

(3) Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten, sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller uns dies ausdrücklich mitzuteilen.

## 5. Gefahrtragung und Gewährleistung

(1) Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebs geht die Gefahr auf den Besteller über.

(2) Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

(3) Nach Durchführung einer vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüfenieur – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

(4) Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen den eingetretenen Mangelfolgeschaden abzusichern.

(5) Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.